

Im Folgenden möchten wir als Evaluatoren einen Punkt der Kommentierung der **Psychiatrischen Klinik Lüneburg gGmbH** zum Abschlussbericht der Psychiatrischen Klinik Lüneburg gGmbH (siehe ebenfalls veröffentlichtes Dokument „EVA64 Kommentar_PKL 20210423“) kommentieren. Die Kommentierung des Klinikums ist in **schwarzer** Schrift und die Stellungnahme auf die Kommentare der Evaluatoren in **roter** Schrift hinterlegt.

Bundesweit einheitliche wissenschaftliche Evaluation
von Modellvorhaben nach §64b SGB V (EVA64)

Kommentierung und Stellungnahme

Abschlussbericht Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH

Die Evaluatoren bedanken sich für die Kommentierung. Einen Satz möchten wir hier kommentieren.

[...] Die Betrachtung des Modells unter Kostenaspekten ist nicht zielführend. [...]

Der § 65 SGB V erwartet von allen Modellvorhaben nach § 64b SGB V folgendes: „Die Krankenkassen oder ihre Verbände haben eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Modellvorhaben nach § 63 Abs. 1 oder Abs. 2 nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards zu veranlassen. Der von unabhängigen Sachverständigen zu erstellende Bericht über die Ergebnisse der Auswertung ist zu veröffentlichen.“ In den Modellverträgen werden neben einer Verbesserung der Qualität der Versorgung und Reduzierung von vollstationären Behandlungen auch ein optimierter Ressourceneinsatz als Modellziele erfasst. Dies ist auch im Modellvertrag in der hier betrachteten Klinik so (siehe § 1 Zielsetzung des Modellvertrages). Daher ist die Betrachtung der Kosten und Kosteneffektivität ein wesentlicher Teil der Evaluation im Evaluationsprojekt EVA64.